



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 7

LANDSBERG AM LECH, 28.01.2022

SEITE 38

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG); Allgemeinverfügung zur Beschränkung von öffentlichen Versammlungen im Bereich des Hauptplatzes in Landsberg am Lech am 31.01.2022</u>	<u>30</u>
---	-----------

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1341 – 51/03-2022

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG); Allgemeinverfügung zur Beschränkung von öffentlichen Versammlungen im Bereich des Hauptplatzes in Landsberg am Lech am 31.01.2022

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Hauptplatz der Stadt Landsberg am Lech sind **am Montag, den 31.01.2022** in der Zeit zwischen 17:30 und 20:00 Uhr geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt weiterer „Spaziergänge“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund erneuter anonymer Aufrufe in den Sozialen Medien und/oder Messengerdiensten oder in ähnlichen Plattformen auf der in dem angefügten Lageplan schraffiert gekennzeichneten Fläche untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.01.2022, 0:00 Uhr, in Kraft und am 01.02.2022, 0:00 Uhr, außer Kraft. Sie gilt am 29.01.2022 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech als bekannt gegeben.

Gründe:

1. In Landsberg am Lech fanden auf Grund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien und Messengerdiensten am 13.12.2021, 20.12.2021, 27.12.2021, 03.01.2022, 10.01.2022, 17.01.2022 und zuletzt am 24.01.22 jeweils nicht angemeldete, sich fortbewegende Versammlungen (sog. Montagsspaziergänge) i.S. des Art. 8 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) statt.

Laut Polizeibericht versammelten sich am Abend des Montags, 24.01.2022 ca. 1.000 „Spaziergänger“ zu einem sich fortbewegenden Zug durch die Altstadt, wobei sich der Zug vorübergehend teilte um sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu vereinigen. Dabei kam es am Landsberger Hauptplatz zwei Mal zu einem Aufeinandertreffen der Montags-Spaziergänger mit der ordnungsgemäß angemeldeten Gegen-Demonstration der Initiative „Überparteiliches Bündnis für Solidarität“, welche durch die Versammlungsbehörde, im konkreten Fall das Landratsamt Landsberg, zugelassen worden war. Beim zweiten Aufeinandertreffen der beiden Versammlungen am Hauptplatz postierten sich die Teilnehmer/innen der Gegen-Demonstration in Richtung der vorüberziehenden Montags-Spaziergänger/innen, hielten ihre Transparente hoch und pfeifen in Richtung der Spaziergänger/innen. Hierbei waren diese offensichtlich bestrebt so nah als möglich an die „Montags-Spaziergänger/innen“ heranzukommen, wobei der fließende Verkehr eine „natürliche Barriere“ zwischen den beiden Gruppierungen bildete. Diese Gemengelage führte nach den Feststellungen der Polizei letztendlich zu einer angespannten, unstrukturierten Gesamtlage auf dem Hauptplatz.

Mit Allgemeinverfügung vom 22.01.2022 hatte das Landratsamt den „Montags-Spaziergang“ vom 24.01.2022 für den Bereich der Innenstadt von Landsberg untersagt. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Münchens im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 24.01.22 wurde die Ziff. 1 der Allgemeinverfügung vom 22.01.2022 aufgehoben, was letztlich die Durchführung der sog. Montagsspaziergänge in der Landsberger Innenstadt ermöglichte. Bei dem für die Polizei schwierig abzusichernden Marsch der „Spaziergänger“ durch die Innenstadt kam es beim Überqueren der Staatsstraße auch zu Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf dem Hauptplatz. Dabei hielten die Teilnehmer/innen des „Spaziergangs“ den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht ein. Erstmals waren auch laute Sprechchöre und Skandierungen wie z.B. „Für die Freiheit“ festzustellen. Masken, sei es in Form der FFP2-Maske oder der einfachen OP-Maske, wurden von den Teilnehmer/innen in weit überwiegendem Maße nicht getragen.

Für Montag, den 31.01.2022, 18.00 – 20.00 Uhr, hat die Initiative „Überparteiliches Bündnis für Solidarität“ erneut eine Versammlung mit ca. 250 Teilnehmer/innen auf dem Hauptplatz in Landsberg angemeldet. Diese Versammlung wird seitens des Landratsamtes wie angemeldet stattfinden können.

2. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Nach Art 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zu den unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayVersG zählen auch die unmittelbaren Gefahren für die körperliche Unversehrtheit sowie der Sicherheit des (fließenden) Verkehrs, aber auch Gesundheitsgefahren, derzeit vornehmlich die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und seinen Varianten.

Rückblickend gesehen, kam es laut Polizeibericht am Montag, den 24.01.2022 beim zweiten Zusammentreffen der Teilnehmer/innen der „Montags-Spaziergänger“ mit den Teilnehmer/innen der Initiative „Bündnis für Solidarität“ zu einer angespannten, unstrukturierten Situation auf dem Hauptplatz“, die v.a. durch das provozierende Verhalten einiger Teilnehmer/innen des „Bündnisses“ gegenüber den „Spaziergängern/innen“ verursacht wurde.

Rückblickend auf die Geschehnisse vom 24.01.22 kann prognostisch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es am 31.01.2022 bei einem Aufeinandertreffen der Versammlungen erneut zu Spannungen zwischen den Teilnehmer/-innen der angemeldeten Versammlungen und der Montags-Spaziergänger/-innen kommen könnte. Dabei ist es nicht auszuschließen und erscheint angesichts der Tatsache der turnusgemäß immer wiederkehrenden „Montagsspaziergänge“, verbunden mit einer zunehmenden Frustration auf Seiten der Gegendemonstranten, welche sich zuletzt u.a. in dem Zeigen von Transparenten und akustischen Unmutsäußerungen gegenüber den Teilnehmer/innen der unangemeldeten Versammlung manifestierte, prognostisch wahrscheinlich, dass es durch einseitige oder gegenseitige Provokationen auch zu verbalen Auseinandersetzungen bis hin zu unerwünschten tätlichen Handlungen und Beleidigungen kommen könnte.

Damit würden bei einem unregelmäßigen Aufeinandertreffen beider Versammlungen unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, welche es seitens der Versammlungsbehörde bereits im Vorfeld zu verhindern gilt indem die Versammlungen nur räumlich getrennt voneinander durchgeführt werden können.

Auch die Sicherheit des (fließenden) Verkehrs wäre bei einem unregelmäßigen Aufeinandertreffen der Teilnehmer/innen beider Versammlungen erheblich mehr gefährdet. Durch einen möglichen Einsatz von Rettungsfahrzeugen für die Versammlungsteilnehmer/innen ist die Gefahr, dass der Fußgänger- und insbes. der fließende Verkehr beeinträchtigt wird bzw. ganz zum Erliegen kommt, erheblich größer als bei einer räumlich getrennten Durchführung beider Versammlungen. Im Übrigen wären in diesem Falle auch die Versammlungsteilnehmer/innen teils schwerwiegenden Gefahren durch den fließenden Verkehr ausgesetzt. So gilt auf der Hubert-von-Herkomer-Straße, welche als Hauptverkehrsachse der Nord-Süd-Verbindung in Landsberg über den Hauptplatz führt, die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für den motorisierten Verkehr. Im Falle eines unregelmäßigen Aufeinandertreffens der Versammlungen wäre eine Steuerung der Personenströme gerade angesichts der unklaren und zuletzt stark divergierenden Teilnehmeranzahl der unangemeldeten Versammlung für die Versammlungsbehörde bzw. die Polizei selbst bei erheblichem Personaleinsatz nicht oder jedenfalls nicht zu jeder Zeit möglich. Es besteht mithin die reelle Gefahr, dass Versammlungsteilnehmer/innen – wobei hierunter auch Minderjährige in nicht unerheblicher Zahl fallen – unkontrolliert auf die Fahrbahn und somit in den fließenden Verkehr geraten. Dies gilt umso mehr, als dass die Hubert-von-Herkomer-Straße den Hauptplatz in Landsberg in etwa mittig durchquert und in zwei größere Teilbereiche für den Fußgängerverkehr teilt. Bei einem Zusammentreffen zweier Demonstrationen ist deshalb absehbar, dass ein nicht unerheblicher Querungsverkehr zwischen diesen beiden Teilbereichen über die Straße stattfindet, auf welcher zum üblichen Zeitpunkt der Demonstrationen zwischen 17:30 und 20:00 Uhr ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Feierabendverkehr zu verzeichnen ist. Aus den vorgenannten Punkten resultiert daher im Falle des unkontrollierten Aufeinandertreffens zweier Versammlungen eine Gesundheitsgefahr jedenfalls für die Versammlungsteilnehmer/innen, darüber hinaus jedoch auch für die allgemeine Bevölkerung.

Hinsichtlich Ort und Zeit ist den Vorstellungen der Organisatoren der Versammlung des „Überparteilichen Bündnis für Solidarität“ in Landsberg nachzukommen, denn diese Versammlung wurde ordnungsgemäß angemeldet, wohingegen seitens der Montags-Spaziergänger/-innen - wie bisher auch - keine Versammlungsanmeldung vorliegt, so dass mit den Organisatoren dieser Versammlung auch vorab keine Details der Versammlungsdurchführung abgestimmt werden konnten.

Das Versammlungsverbot für die sog. „Montags-Spaziergänge“ für Teile des Hauptplatzes in der Stadt Landsberg ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne, um die Teilnehmer/innen beider Versammlungen wie auch die Bevölkerung vor unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit, welche von den Versammlungen ausgehen, zu schützen.

Dadurch, dass am Montag, 31.01.2022 mit hoher Wahrscheinlichkeit zwei Veranstaltungen gleichzeitig aufeinandertreffen, ist den Sicherheitsbehörden ein Schutz beider Versammlungen nur möglich, wenn eine räumliche Trennung der beiden Versammlungen sichergestellt werden kann.

Aufgrund der für die Teilnehmer/-innen des sog. „Montagsspaziergangs“ weiterhin bestehenden Möglichkeit, auf die ihnen und unbeteiligten Passanten verbleibenden und ausreichend

breiten Randstreifen und Gehwege an der Nord-, West-, Ost- und Südseite des Hauptplatzes auszuweichen sowie aufgrund der kurzen Dauer der Benutzungsbeschränkung, stellt die in Ziff. 1 festgelegte Versammlungsbeschränkung das wesentlich mildere Mittel gegenüber dem gänzlichen Verbot oder einer weiträumigeren Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Nachdem die Initiative „Bündnis für Solidarität“ den Weg der Anmeldung der Versammlung wählte und damit – etwa im Rahmen des Kooperationsgesprächs nach Art. 14 BayVersG – der Versammlungsbehörde die Möglichkeit gegeben hat, bereits vor der Durchführung der Versammlung steuernd auf die Vorhaben einzuwirken und Gefahren präventiv zu verhindern, steht diesen bei der Auswahl des Versammlungsorts der Vorrang gegenüber den anonym agierenden Veranstaltern der „Montags-Spaziergänge“ zu, deren Teilnehmerzahl und Durchführungsmodalitäten wie aufgezeigt eine nicht hinzunehmende Unsicherheit mit sich bringen. Es ist deshalb erforderlich und angemessen, nicht ordnungsgemäß angemeldeten Demonstrationen weitergehende Einschränkungen aufzuerlegen, wie z.B. sie auf weniger öffentlichkeitswirksame Versammlungsorte zu verweisen.

Die Anordnung der Versammlungsbeschränkung stellt zwar einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dar, entspricht aber aus den o.g. Gründen noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinweise:

Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

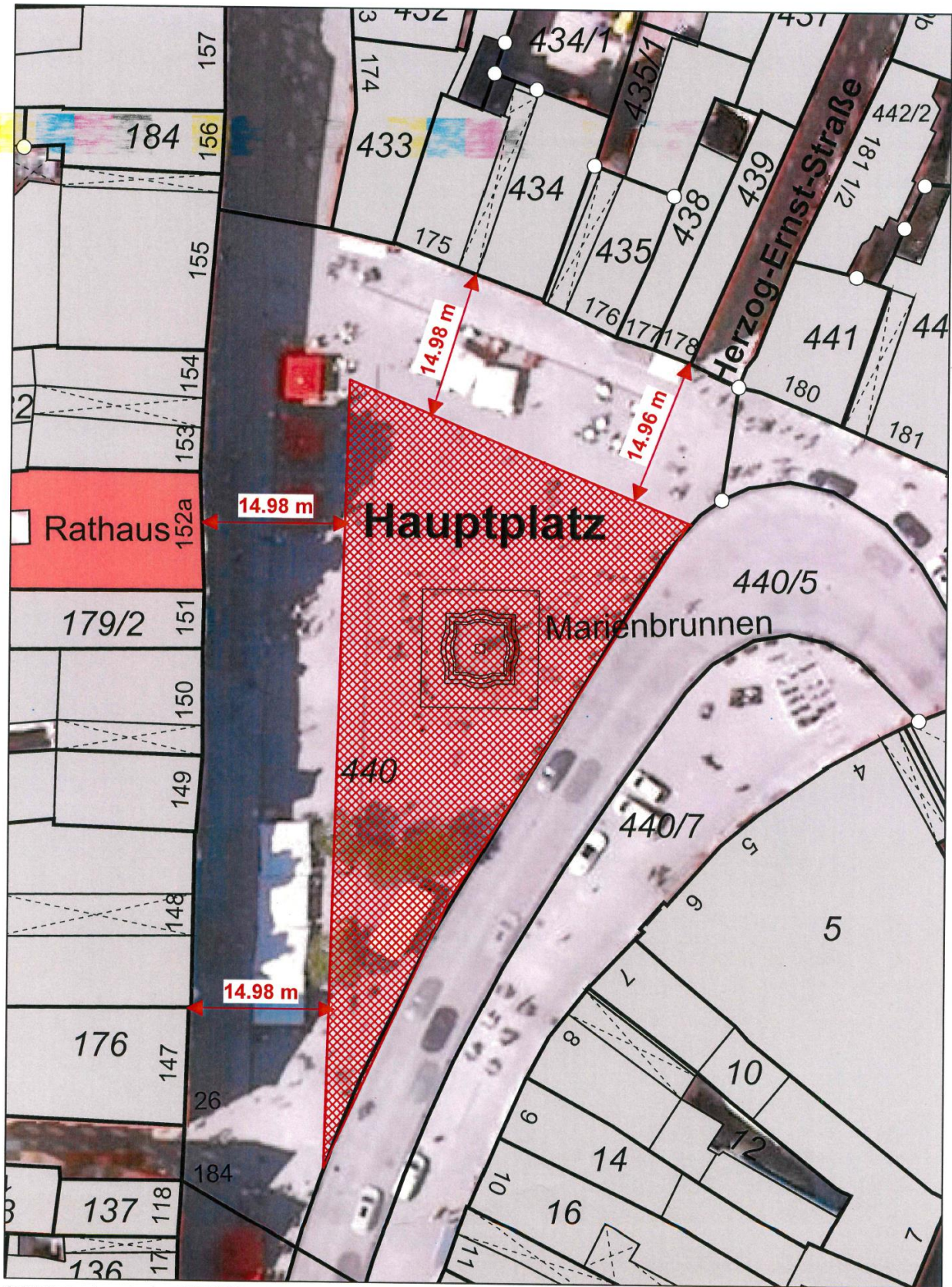
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Gedruckt von schumacherfr auf LRALL1580 an \\printgate.LRA-LL.intern\Kopierer 212d am 28.01.2022 um 07:25.
Gemarkung(en): Landsberg a. Lech (9033)
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w³GEOportal

M = 1 : 500



Landsberg am Lech, 28.01.2022

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat